



## **AGB - Zusatz Netznutzung**

---

## **Elektra Mettauertal und Umgebung**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Zusatz Netznutzung**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Mettauertal und Umgebung (nachfolgend EMU) sind modular aufgebaut und setzen sich aus den im Vertrag mit dem Kunden genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

**Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit der EMU erklärt dieser, von den vorliegenden AGB Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.**

Zusätzlich können die AGB jederzeit auf der Webseite [www.emu-hottwil.ch](http://www.emu-hottwil.ch) eingesehen werden.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und der EMU keine Wirkung.

---

## Inhalt

<b>1. Kapitel</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	4
<b>2. Kapitel</b>	<b>Messwesen</b> .....	<b>4</b>
Art. 2	Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung .....	4
Art. 3	Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU.....	4
Art. 4	Messung durch die EMU .....	5
Art. 5	Messfehler .....	5
Art. 6	Demontage der Messeinrichtungen .....	6
Art. 7	Zugangsrecht.....	6
<b>3. Kapitel</b>	<b>Netzbetrieb</b> .....	<b>7</b>
Art. 8	Bezugsberechtigte Leistung .....	7
Art. 9	Lastbewirtschaftung .....	7
Art. 10	Besondere Bestimmungen der EMU .....	7
Art. 11	Individuelle Einschränkung der Leistungen .....	8
Art. 12	Generelle Einschränkung der Leistungen .....	9
Art. 13	Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung	9
<b>4. Kapitel</b>	<b>Geräte und Anlagen des Kunden</b> .....	<b>10</b>
Art. 14	Betrieb und Instandhaltung .....	10
Art. 15	Netzbeeinflussung.....	10
Art. 16	Schutzmassnahmen .....	10
<b>5. Kapitel</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
Art. 17	Inkraftsetzung.....	10
Art. 18	Änderungen der AGB.....	10

---

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend die Netznutzung der ans Verteilnetz angeschlossenen Kunden.

## 2. Kapitel Messwesen

### Art. 2 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung

- 2.1 Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt der EMU.
- 2.2 Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen. Bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA ist sie Sache des Produzenten, sofern er bzw. der von ihm herangezogene Dritte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt; im Übrigen obliegt sie ebenfalls der EMU.
- 2.3 Eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU nicht stören. Für die Verrechnung zwischen der EMU und dem Kunden sind eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen irrelevant.

### Art. 3 Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU

- 3.1 Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU umfassen Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von der EMU ausgewählt, montiert, kontrolliert, unterhalten, geeicht und ersetzt. Die entsprechenden Kosten sind in den Kosten der Netznutzung enthalten.
- 3.2 Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Der Kunde stellt der EMU unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben der EMU auf eigene Kosten.

- 
- 3.4 Der Grundeigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.
- 3.5 Werden Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU ohne Verschulden der EMU beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.
- 3.6 Die Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU dürfen nur mit Bewilligung der EMU plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche die EMU sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 4 Messung durch die EMU**

- 4.1 Zur Ermittlung der bezogenen Strommengen sind die Angaben der Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch die EMU oder, soweit die EMU dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden. Verbrauchsaufteilungen ab einer Messstelle auf verschiedene Kunden nimmt die EMU nicht vor.
- 4.2 Die EMU setzt amtlich geeichte Mess- und Steuerungseinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.
- 4.3 Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

#### **Art. 5 Messfehler**

- 5.1 Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Mess- und Steuerungseinrichtungen der EMU wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
- 5.2 Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer - jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung - berichtet.

- 
- 5.3 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.
  - 5.4 Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt die EMU den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs sowie allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.
  - 5.5 Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erd- und Kurzschlüsse oder durch andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion der gemessenen Lieferung.

#### **Art. 6 Demontage der Messeinrichtungen**

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage, die spätere Neumontage und die Inbetriebnahme der Messeinrichtung werden dem Grundeigentümer verrechnet.

#### **Art. 7 Zugangsrecht**

- 7.1 Der Kunde gewährt der EMU im Störfall jederzeit, ansonsten zu den Geschäftszeiten ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um der EMU die Kontrolle und Ablesung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.
- 7.2 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert der von der EMU angesetzten Frist gemeldet, so kann die EMU den Bezug unter Berücksichtigung des früheren Bezugs des Kunden sowie allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen abschätzen. Abweichungen zwischen geschätzter und tatsächlicher Netznutzung werden mit der nächsten Ablesung abgerechnet.

---

### **3. Kapitel Netzbetrieb**

#### **Art. 8 Bezugsberechtigte Leistung**

- 8.1 Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.
- 8.2 Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt die EMU ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

#### **Art. 9 Lastbewirtschaftung**

Zur optimalen Lastbewirtschaftung kann die EMU mit dem Kunden eine individuelle Vereinbarung abschliessen, um für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Kosten der dafür notwendigen technischen Einrichtungen trägt der Kunde.

#### **Art. 10 Besondere Bestimmungen der EMU**

Die EMU kann besondere Bestimmungen für den Energiebezug oder die Energieabgabe festlegen, insbesondere für folgende Fälle:

- a) für den reinen Transport (Netznutzung);
- b) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der EMU beeinflussen;
- c) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- e) für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen;
- f) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;

- g) für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- h) für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen;
- i) betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors (cos phi);
- j) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;
- k) zur rationellen Energienutzung;
- l) für Stromspeicher;
- m) für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

#### **Art. 11 Individuelle Einschränkung der Leistungen**

11.1 Die EMU ist berechtigt, den Energiebezug oder die Energieabgabe nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen seiner Geräte oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- b) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- c) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- d) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- e) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der EMU;
- f) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

11.2 Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann die EMU den Energiebezug oder die Energieabgabe sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

11.3 Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung des Energiebezugs oder der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten

---

gegenüber der EMU und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

**Art. 12 Generelle Einschränkung der Leistungen**

- 12.1 Die EMU ist berechtigt den Energiebezug oder die Energieabgabe zu unterbrechen, einzuschränken oder ganz einzustellen, insbesondere:
- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
  - b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
  - c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
  - d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
  - e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
  - f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
  - g) aufgrund behördlicher Weisungen.
- 12.2 Die EMU verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

**Art. 13 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung**

- 13.1 Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs.
- 13.2 Er meldet der EMU spätestens zehn Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die EMU (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrags, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

---

## 4. Kapitel Geräte und Anlagen des Kunden

### Art. 14 Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen nach den anwendbaren Vorschriften verantwortlich.

### Art. 15 Netzbeeinflussung

- 15.1 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen oder Betriebsstörungen ergeben.
- 15.2 Der Kunde, der eigene Erzeugungsanlagen besitzt oder Energie aus einem Fremdnetz bezieht, hat die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EMU einzuhalten, insbesondere die Grenzwerte nach den DACHCZ Richtlinien für Netzurückwirkungen.

### Art. 16 Schutzmassnahmen

Der Kunde trifft von sich aus allen notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

## 5. Kapitel Schlussbestimmungen

### Art. 17 Inkraftsetzung

Diese AGB treten mit der Genehmigung durch die Verwaltung der EMU am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB.

### Art. 18 Änderungen der AGB

- 18.1 Die EMU behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die EMU diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.
- 18.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Webseite der EMU unter [www.emu-hottwil.ch](http://www.emu-hottwil.ch) ersichtlich.